

22 C 242/14

Abschrift



Amtsgericht Brühl

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Vanessa Gambietz, Spenger Str. 2, 49328 Melle,

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigter der Klägerin:

Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten und Widerkläger,

Streithelferin (Beklagte, Widerkläger):

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte des Beklagten und der Streithelferin:

Rechtsanwalt Felser, Uhlstr. 19-23, 50321 Brühl,

wird gem. § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgenden

Vergleich

zustande gekommen ist:

1. Die Klägerin und der Beklagte sind sich darüber einig, dass die Nebenintervenientin ein rechtliches Interesse daran hat, dass der Beklagte in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht unterliegt und daher dem Beklagten zum Zweck seiner Unterstützung beigetreten ist.
2. Die Klägerin verpflichtet sich, es zu unterlassen
 - a. mit dem Beklagten oder der Nebenintervenientin, insbesondere zum Zwecke der Werbung und Geschäftsanbahnung, ohne deren vorab zu erteilendes Einverständnis fernmündlich unter den Rufnummern [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED] elektronisch unter den E-Mail-Adressen [REDACTED] sowie [REDACTED] oder per Postsendung an die Anschriften [REDACTED] in [REDACTED] W [REDACTED] sowie [REDACTED] in [REDACTED] W [REDACTED] in Verbindung zu treten oder einen entsprechenden Verbindungsaufbau zu versuchen,
 - b. das nichtöffentlich gesprochene Wort der Nebenintervenientin, insbesondere im Rahmen von fernmündlichen Verbindungen, auf einen Tonträger aufzunehmen,
 - c. eine nach Ziffer 1 b hergestellte Aufnahme zu gebrauchen oder einem Dritten zugänglich zu machen oder
 - d. das nach Ziffer 1 b aufgenommene nichtöffentlich gesprochene Wort der Nebenintervenientin im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitzuteilen.
3. Die Klägerin verpflichtet sich, jedes auf einem Tonträger aufgenommene nichtöffentlich gesprochene Wort der Nebenintervenientin, insbesondere jenes vom 26. März 2013, sowie etwa hiervon hergestellte Vervielfältigungen unverzüglich zu vernichten und die unumkehrbare Vernichtung gegenüber der Nebenintervenientin oder deren anwaltlicher Vertretung nachzuweisen.
4. Für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 2 und 3 aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet sich die Klägerin eine von der bzw. dem Verletzten zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.
5. Die Nebenintervenientin verzichtet ausdrücklich auf eine Entschädigung in Geld für das durch die Klägerin ohne vorab erteiltes Einverständnis der Nebenintervenientin am 26. März 2013 im Rahmen einer fernmündlichen Verbindung auf einem Tonträger aufgenommene nichtöffentlich gesprochene Wort derselben.
6. Die Klägerin und der Beklagte sind sich darüber einig, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein Vertragsverhältnis hinsichtlich eines Eintrages des Unternehmens des Beklagten in das von der Klägerin betriebene Online-Branchenverzeichnis ebvz.de nicht besteht.
7. Die Klägerin verpflichtet sich, an den Beklagten EUR 454,01 zu zahlen.

8. Die Klägerin verpflichtet sich, der Nebenintervenientin die notwendigen Kosten ihrer außergerichtlichen Vertretung zu dem Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin, AG Brühl, Az. 21 C 15/15, im Umfang einer 1,3 Geschäftsgebühr nach §§ 2, 13 RVG, RVG VV Nr. 2300, zzgl. EUR 20,00 Entgeltpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach RVG VV Nr. 7002 und der gesetzlichen Umsatzsteuer nach RVG VV Nr. 7008 aus einem Gegenstandswert von EUR 5.000,00 zu erstatten.
9. Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten die notwendigen Kosten seiner außergerichtlichen Vertretung zu dem vorliegenden Rechtsstreit im Umfang einer 1,3 Geschäftsgebühr nach §§ 2, 13 RVG, RVG VV Nr. 2300, zzgl. EUR 20,00 Entgeltpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach RVG VV Nr. 7002 und der gesetzlichen Umsatzsteuer nach RVG VV Nr. 7008 aus einem Gegenstandswert von EUR 809,82 zu erstatten.
10. Die Klägerin trägt die Kosten des vorliegenden Rechtsstreits einschließlich der gesamten Kosten des Mahnverfahrens (AG Uelzen, Gz. 14-8471052-0-2) und der Nebenintervention sowie des miterledigten Rechtsstreits zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin, AG Brühl, Az. 21 C 15/15, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
11. Mit diesem Vergleich ist der vorliegende Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Beklagten erledigt.
12. Mit diesem Vergleich ist weiter der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin, AG Brühl, Az. < 21 C 15/15, > erledigt. Die Nebenintervenientin verpflichtet sich, die Klage zurückzunehmen, die Klägerin verpflichtet sich, der Rücknahme zuzustimmen. |

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf 454,01 € festgesetzt.

Brühl, 18.03.2015

Amtsgericht

W ██████

Richterin am Amtsgericht